

SOFTWARELIZENZBEDINGUNGEN “EASYRENT”

Die Softwarelizenzbedingungen „EASYRENT“ verstehen sich in Ergänzung zu den „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ der WINTERSTEIGER Gruppe in der jeweils gültigen Fassung, beides nachzulesen auf www.wintersteiger.com/agb. Sie gelten für das Produkt „Easyrent“ sowie allfällige weitere Produkte im Bereich der Verleihsoftware.

Die Softwarelizenzbedingungen umfassen die urheberrechtlichen Bestimmungen sowie die Nutzungs- und sonstigen Rechte für das vom Auftraggeber (Lizenznehmer) von der WINTERSTEIGER Gruppe (Lizenzgeber) erworbene Softwareprodukt. Der Lizenznehmer bestätigt, diesen Lizenzbedingungen bei Kauf der Software zugestimmt und damit der Anwendung der Lizenzbedingungen im gegenständlichen Vertragsverhältnis sein ausdrückliches Einverständnis erteilt zu haben.

1. Gegenstand, Geltungsbereich

- 1.1. Die WINTERSTEIGER (Lizenzgeber) wird dem Auftraggeber (Lizenznehmer) nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen Software gegen Zahlung einer Vergütung zur Nutzung überlassen; die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem in der jeweils gültigen Verkaufspreisliste der WINTERSTEIGER ausgewiesenen Verkaufspreis. Alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben vollständig und uneingeschränkt beim Lizenzgeber.

2. Urheberrecht

- 2.1. Die Software ist nach den Bestimmungen über den Schutz von Software- und / oder Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst nicht nur, aber insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Lizenzgeber als Hersteller zu. Die Lizenzgeberin ist alleinige Inhaberin an sämtlichen Rechten an der genannten Software und verfügt über die uneingeschränkte Befugnis, Lizenzen hinsichtlich der Software an Dritte zu erteilen und zu verkaufen.
- 2.2. Soweit dem Lizenznehmer bei der Nutzung seiner Lizenz Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers offenbart werden, verpflichtet er sich zur Wahrung dieser Geheimnisse auf unbegrenzte Zeit. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere, Software und Dokumentation geheim zu halten und sie weder ganz oder teilweise Dritten zu offenbaren oder an sie weiterzugeben, es sei denn, es ist ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Lizenzgeber gestattet.
- 2.3. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen keinesfalls entfernt oder verändert werden.

3. Nutzungsrechte

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software gelten folgende Vereinbarungen:

3.1. Lizenzumfang

- 3.1.1. Der Lizenznehmer erhält mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der Lizenzgebühr ein einfaches, grundsätzlich zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software sowie an der zugehörigen Dokumentation für eigene Zwecke. Von diesem Nutzungsrecht sind die Vervielfältigung und Verbreitung ausgeschlossen.

- 3.1.2. Bis zur vollständigen Zahlung der jeweils fälligen Vergütung (Punkt 1.1.) ist dem Lizenznehmer der Einsatz der Software nur widerruflich gestattet. Der Lizenzgeber kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Lizenznehmer in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs widerrufen. Bei einer zeitlich unbeschränkten Übertragung des Nutzungsrechtes erhält der Lizenznehmer das zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Leistungen vom Lizenzgeber nur mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 3.1.3. Der Lizenznehmer leistet Gewähr, dass sich alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf welche die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, in Räumen des Lizenznehmers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Insofern der Lizenznehmer den Betrieb Datenverarbeitungsgeräte an einen externen Dienstleister ausgelagert hat, trägt der Lizenznehmer dafür Sorge und haftet, dass die relevanten Bestimmungen der vorliegenden Softwarelizenzvereinbarung vom externen Dienstleister eingehalten werden.
- 3.1.4. Erlischt das Nutzungsrecht, aus welchem Grund auch immer, hat der Lizenznehmer die Software, die von ihm gegebenenfalls gezogenen Vervielfältigungen (Sicherungskopien) sowie die Dokumentation an den Lizenzgeber herauszugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Lizenznehmer diese unwiderruflich löschen und dies dem Lizenzgeber unaufgefordert schriftlich bestätigen.

3.2. Vervielfältigung

- 3.2.1. Dem Lizenznehmer ist es grundsätzlich nicht gestattet, Vervielfältigungen der Software anzufertigen, einzusetzen bzw. zu benutzen.
- 3.2.2. Der Lizenznehmer darf die Software oder Teile davon insoweit vervielfältigen, wie dies für die Benutzung der Software erforderlich ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen im Sinne des vorgenannten Satzes gehören ausschließlich die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
- 3.2.3. Der Lizenznehmer kann die einzelne Software zum Zwecke der Datensicherung jeweils einmal auf einen dauerhaften Datenträger kopieren; Sicherungskopien der Software sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
- 3.2.4. Sonstige Vervielfältigungen (einschließlich der Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker) sind nicht gestattet.

3.3. Nutzung

- 3.3.1. Der Lizenznehmer hat bei einem Wechsel des Datenverarbeitungsgerätes die Software von der Festplatte der bisher verwendeten Hardware zu löschen.
- 3.3.2. Der Lizenznehmer ist berechtigt die Software nur auf der Anzahl Arbeitsplätze einzusetzen für welche er auch Lizenzen erworben hat. Dabei ist nicht die Anzahl der gleichzeitig verwendeten Arbeitsplätze ausschlaggebend sondern die Anzahl der Arbeitsplätze, auf welchen Easyrent installiert ist. Außerdem ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software nur in jenem Funktionsumfang zu nutzen, der dem erworbenen Lizenztyp entspricht.

3.4. Weitergabe

- 3.4.1. Die Software alleine darf vom Lizenznehmer nicht zu Erwerbs- oder sonstigen Zwecken, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, dauerhaft oder zeitlich begrenzt an Dritte weitergegeben oder Dritten überlassen werden.

3.5. Unterlizenzen

3.5.1. Soweit die Lizenzgeberin eine Software verwendet, für welche die Lizenzgeberin nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich zu diesen Bestimmungen die zwischen der Lizenzgeberin und dem Lizenzgeber der Fremdsoftware vereinbarten Nutzungsbedingungen. Für Fremdsoftware haftet die Lizenzgeberin nur für die ordnungsgemäße Auswahl und für die bestimmungsgemäße Integration. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Bei Fremdsoftware gelten die Nutzungsbestimmungen des Drittherstellers, im vorliegenden Fall hinsichtlich des Datenbanksystems der Progress Software GmbH, DE-60308 Frankfurt am Main und der Pepper Software der Treibauf AG, CH-8050 Zürich. Der Lizenznehmer erklärt, die jeweiligen Nutzungsbestimmungen für Fremdsoftware anzuerkennen und verpflichtet sich, die betreffenden Nutzungsbestimmungen vollinhaltlich zu beachten. Die Nutzungsbestimmungen hinsichtlich des Datenbanksystems der Progress Software GmbH, DE-60308 Frankfurt am Main und der Pepper Software der Treibauf AG, CH-8050 Zürich sind auf der Website des Lizenzgebers unter <http://www.wintersteiger.com/agb> abrufbar.

3.6. Dekompilierung und Programmänderungen

- 3.6.1. Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse - Engineering) sind nicht gestattet. Sollten Schnittstelleninformationen für die Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlich sein, so können diese - soweit es dem Lizenzgeber technisch möglich ist - gegen Erstattung eines Kostenbeitrags bei dem Lizenzgeber oder einem von ihm zu benennenden Dritten angefordert werden.
- 3.6.2. Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sowie von Teilen davon und die Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse sind nur gestattet, soweit dies für die Nutzung der Software für den Lizenznehmer erforderlich ist.

4. Software – Mängel

- 4.1. Weist die Software einen Mangel auf, so wird der Lizenzgeber nach Wahl des Lizenznehmers nachbessern oder nachliefern ("Nacherfüllung"). Der Lizenzgeber kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Lizenzgeber verpflichtet, die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten der Übermittlung der Software zu tragen. Liefert der Lizenzgeber zum Zweck der Nacherfüllung die Software in mangelfreiem Zustand, so ist die mangelhafte Software von sämtlichen Datenträgern des Lizenznehmers vollständig zu beseitigen und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4.2. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Lizenznehmers bestehen nur in dem Umfang der Bestimmungen dieses Software-Lizenzvertrages zur Haftung des Lizenzgebers.

5. Haftung des Lizenzgebers

- 5.1. Der Lizenzgeber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 5.2. Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn ihm das Leistungshindernis bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war.
- 5.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Lizenzgeber beträgt ein Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 5.4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 5.5. Die Haftung des Lizenzgebers im Falle einer vertragswidrigen Nutzung durch den Lizenznehmer wird ausgeschlossen.

6. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

- 6.1. Für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zur WINTERSTEIGER Gruppe wird als Erfüllungsort Ried im Innkreis und die ausschließliche Zuständigkeit des in 4910 Ried im Innkreis, Österreich, sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 6.2. Auf Vertragsverhältnisse und alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergebenden Ansprüche findet ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen der UN - Konvention über den internationalen Warenkauf (UN - Kaufrecht) Anwendung.
- 6.3. Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der WINTERSTEIGER-Gruppe in der jeweils gültigen Fassung, nachzulesen auf www.wintersteiger.com/agb